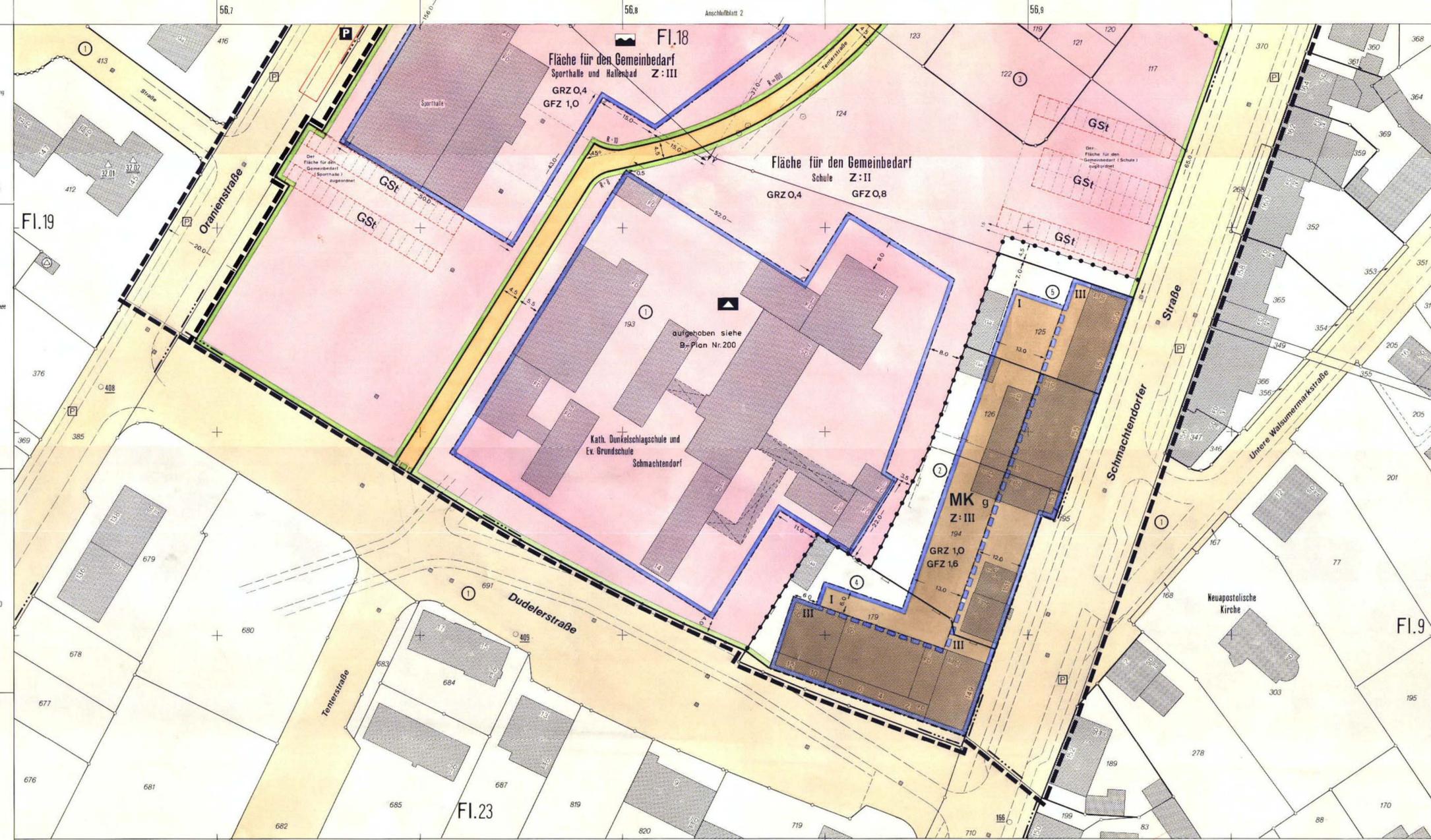


Zeichenerklärung : Bestandsangaben : Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsgrenze Eigentumsgrenze Polygonlinie Bornstein, Fahrbahnbegrenzung Mauer Zaun Hecke		vorhandene Gebäude mit Geschätz u. Dachverlauf laufende Nummern im Eigentumerverzeichnis Messungslinie Polygonpunkt mit Nummer Baum, Baumreihe öffentliche Parkfläche Biotop mit Höhenangabe (Biotophöhe)	
Festsetzungen gemäß B Bau G und Bau NVO : Art und Maß der baulichen Nutzung : §§ 2-11 Bau NVO WS WR WA MI MK GE GI SO WB		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze als Mindest- und als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Baumessenzahl Größe-Fürhöhe über der natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche Größe-Fürhöhe über der natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche Letzte-Höhe der Dachkante Letzte-Weite der Dachkante gemäß § 9 Abs. 3 Bau G	
Bauweise, Baulinien und Baugrenzen §§ 9 Bau G u. §§ 22+23 Bau NVO Offene Bauweise Non-Entwurf- und Doppelhausanordnung Non-Hausgruppenanordnung Geschlossene Bauweise Non-Entwurfhausanordnung Non-Doppelhausanordnung Flachdach Satteldach Walmdach Dachneigung flacher als steiler als Firstrichtung		Baulinie gemäß § 23 (2) Bau NVO Straßenbegrenzungslinie und -Baulinie Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Baugrenze gemäß § 23 (3) Bau NVO Baugrenze ab 1. Obergesch.	
Verkehrsflächen : § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau G Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Fußgängerbereich Arkaden Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau G Durchfahrt		Grünflächen : Grünflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau G Parkanlage Sportplatz Spielplatz Dauerklingengärten Festplatz Grünanlage Zeitplatz	
Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf : § 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau G Flächen für den Gemeinbedarf Kirche Schule Kindertagesstätte-Kindergarten Verwaltungsbauwerke Seehaus		Feuerwehrraum Hallenbad Kranenhaus Jugendheim, Jugendherberge Post Theater	
Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen : § 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 Bau G Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen Umfermentation Pumpwerk Müllbesorgungsanlage Kläranlage Dürfen Lagerplatz für feste Abfallstoffe Betriebs- und Werkstätte der städtischen Verkehrsbetriebe		Wasserraum Elektrizitätswerk Gaswerk Wasserbehälter Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Gasregelanlage Betriebshof der Stadtreinigung und Müllabfuhr	



Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft : § 9 Abs. 1 Nr. 18 Bau G Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen : § 9 Abs. 1 Nr. 17 Bau G Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen : Flächen für Stellplätze oder Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 Bau G Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Biergarten Gemeinschaftspavillon Tiefgarage Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen - die privatrechtlichen Zwischenflächen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau G Mi-Geh- Fahr- und Leitungsrechte an bestehenden Flächen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau G Parkhaus gr. fr. Ir. Leitungsrechte Ki-Spi	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 Bau G Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens gemäß § 16 Abs. 5 Bau NVO Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Bau G Von der Bebauung freizuhaltende Flächen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau G Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau G Pflanzenholz für Einzelnutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau G Flächen für die Erhaltung vorhandener Eichenbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau G

Angfertigt: Oberhausen, den 12.9.1978

Es wird beschiedigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Oberhausen, den 12.9.1978

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 21.3.1977 aufgestellt.

Oberhausen, den 12.9.1978

Der Oberstadtdirektor i.V.

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 24 (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 in der Zeit vom 22.12.1976 bis 22.1.1977 öffentlich ausgestellt.

Oberhausen, den 24.1.1979

Der Oberstadtdirektor i.V.

Dieser Plan hat gemäß § 24 (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 in der Zeit vom 22.12.1976 bis 22.1.1977 öffentlich ausgestellt.

Oberhausen, den 24.1.1979

Der Oberstadtdirektor i.V.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 durch den Rat der Stadt am 7.5.1979 als Sitzung beschlossen worden einschließlich der in violet eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.

Oberhausen, den 7.5.1979

Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 mit Verfüzung vom 20.08.1979 genehmigt worden.

Az.: 35-2-42.09 Oberhausen 158/Te.14

Düsseldorf, den 20. August 1979

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Blättern mit dem Eigentumerverzeichnis, dem Punkte- und Höhenplan und dem Höhenplan Blatt 1 bis zum Höhenplan Blatt 1 bis.

Die Zusammenhangsart ist auf den einzelnen Teilen beschriftet.

Oberhausen, den 12.9.1978

Der Oberstadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 am 23.10.1978 für den Bereich dieses Bebauungsplanes die Aufhebung oder teilweise Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachstehend aufgeführten von der Neuplanung betroffenen Bebauungspläne:

- 1) Bebauungsplan Nr. 36 vom 9.7.1965
- 2) Bebauungsplan Nr. 35, 4. Änd. vom 21.11.1975
- 3) Bebauungsplan Nr. 36, 1. Änd. vom 28.7.1972
- 4)

Oberhausen, den 25.10.1978

Der Oberstadtdirektor i.V.

Die mit Aufträge erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 20.8.79 ist am 7.9.79 mit dem Punkte- und Höhenplan gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 7.9.79 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, den 10.9.79

Der Oberbürgermeister

Gutschriftliche Änderung des SVR vom 15.1.1979

Az.: 7-2102-78

liegt vor.

Oberhausen, den 24.1.1979

Der Oberstadtdirektor i.V.

Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Blättern mit dem Eigentumerverzeichnis, dem Punkte- und Höhenplan Blatt 1 bis zum Höhenplan Blatt 1 bis.

Die Zusammenhangsart ist auf den einzelnen Teilen beschriftet.

Oberhausen, den 12.9.1978

Der Oberstadtdirektor i.V.

Die mit Aufträge erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 20.8.79 ist am 7.9.79 mit dem Punkte- und Höhenplan gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 7.9.79 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, den 10.9.79

Der Oberbürgermeister

Gutschriftliche Änderung des SVR vom 15.1.1979

Az.: 7-2102-78

liegt vor.

Oberhausen, den 24.1.1979

Der Oberstadtdirektor i.V.

BEBAUUNGSPLAN NR. 158
 Schmachtendorf - Mitte
 Teilbereich 1
 Blatt 1
1. AUSFERTIGUNG
STADTGEMEINDE OBERHAUSEN
 Gemarkung Sterkrade - Nord
 Flur 18 u.a.
 Maßstab 1:500
B 104,65 H 63,58

Rechtsgrundlagen :
 §§ 1, 2, 7, 8, 9 ff. des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (B.G.B.I. S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabzugsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (B.G.B.I. S. 1757), der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (B.G.B.I. S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 28.11.1969 (G.V. Nr. 433) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.10.1970 (G.V. Nr. S. 299), dem § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 15.7.1976 (G.V. Nr. S. 254) und § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15.3.1974 (B.G.B.I. S. 721) sowie § 10 des Städtebauförderungsgesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (B.G.B.I. S. 2348). Außerdem gelten soweit erforderlich, die sonstigen Bestimmungen des Bau G u. d. F. vom 23.6.1969.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen :
 gemäß § 9 Abs. 5 Bau G
 Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterliegenden Bergbaues gemäß Rundschreiben des Ministers für Landesplanung, Wohnbau und öffentliche Arbeiten vom 10.9.1963 - B. 2 - 2795 Nr. 1435 / 67, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 8.10.1963.)
 gemäß § 9 Abs. 6 Bau G
 Die Anlage von Kinderspielflächen richtet sich nach der Bau O NRW in Verbindung mit der Ortsatzung über die Anlage von Kinderspielflächen der Stadt Oberhausen vom 28. Dezember 1972.

gemäß Bau G
 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen gemäß § 9 Abs. 6 Bau G
 Naturschutzgebiet
 Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
 Umgrenzung der Flächen, die mit wasserrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Bau G betraut
 Wasserschutzgebiet
 Überschwemmungsgebiet
 Flächen für Grünanlagen gemäß § 9 Abs. 5 Bau G
 Umgrenzung des Sanierungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 u. 2 Bau G
 Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die beseitigt werden müssen gemäß § 10 Abs. 1 u. 2 Bau G

Eigentumerverzeichnis :

1
2
3
4
5

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 im Bereich Schmachtendorf - Dudeler - Oranienstraße
 Grenze des Aufhebungsbereiches
 Neufestsetzung siehe B-Plan N

Der Rat der Stadt hat am 12.10.1981 beschlossen, diesen Plan gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BauG) i. d. F. vom 18. August 1976 aufzuheben. Die öffentliche Auslegung dieses Planes - vom Rat der Stadt am 22.3.1982 gem. § 10 BauG als Sitzung beschlossen - ist am 22.6.1982 gem. § 12 BauG mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 22.6.1982 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, den 22.6.1982

Der Oberstadtdirektor i.V.

Der Oberbürgermeister